

## Abgeltungsteuer

Mit der ab 2009 geltenden Abgeltungsteuer soll die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen neu geordnet und vor allem vereinfacht werden. Bisher werden Kapitalerträge und Kursgewinne ganz unterschiedlich besteuert. So unterfallen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien z.B. nur dann einer Besteuerung, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung der Wertpapiere nicht mehr Zeit als ein Jahr liegt. Mit der Abgeltungsteuer soll mit diesen Unterschieden Schluss sein: Zinsen, Dividenden und private Kursgewinne werden ab 2009 steuerlich gleich behandelt. Dies gilt also zum Beispiel für Zinsen aus Fest- oder Termingeldanlagen, Sparverträgen, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten oder Anleihen, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäften, Dividenden aus Aktien sowie Kursgewinne, die beim Verkauf von Wertpapieren anfallen. Der einheitliche Steuersatz für alle Kapitalerträge beträgt dabei 25 %. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie gegebenenfalls Kirchensteuer, sodass die endgültige Belastung bei 28 % bis 29 % liegen kann. Im Unterschied zum jetzigen Recht hat die neue Steuer "abgeltende" Wirkung, das heißt, der Anleger hat nach dem Abzug der Abgeltungsteuer seine Steuerpflicht erfüllt. Wer mit seinem persönlichen Grenzsteuersatz unter 25 % liegt, kann sich die zu viel gezahlte Steuer nur über eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt zurückholen. Dafür sind - wie bisher - alle Kapitalerträge, Kursgewinne und übrigen Einkünfte anzugeben. Außerdem muss der Anleger die bereits abgezogene Abgeltungsteuer mit einer Steuerbescheinigung der Bank nachweisen. Das Finanzamt wird eine sogenannte Günstigerprüfung vornehmen und auch auf die Kapitaleinkünfte den gegebenenfalls geringeren Einkommensteuersatz anwenden, wobei die zuvor einbehaltene Abgeltungsteuer dann angerechnet wird.

Die Kreditinstitute werden künftig die anfallende Steuer gleich bei der Gutschrift der Erträge abziehen. Das gilt dann auch für erzielte Kursgewinne: Die Bank wird bei einem Wertpapierverkauf die Differenz zwischen Anschaffungs- und Veräußerungskurs automatisch ermitteln und von diesem Gewinn unmittelbar die Abgeltungsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Im Prinzip ist die Steuerpflicht damit für den Anleger erledigt. Kapitalerträge und Kursgewinne müssen in der Regel nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Soweit die Bank jedoch keine Informationen zu den historischen Anschaffungskursen hat, kommt es bei einem Verkauf der Wertpapiere zu einer Art Mindestbesteuerung von 30 % des gesamten Verkaufserlöses mit 25 % Abgeltungsteuer. Der Anleger kann sich die ggf. durch dieses Verfahren zuviel gezahlten Steuern dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückholen unter Nachweis des tatsächlichen Erwerbszeitpunktes und der Anschaffungskurse.

Die neue Steuer wird am 01.01.2009 eingeführt und gilt dann erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 fällig werdende Zinszahlungen sowie ausgeschüttete Dividenden. Die neue, zeitlich unbegrenzte Kursgewinnbesteuerung erfasst alle Wertpapiere, die nach diesem Stichtag gekauft werden. Nach Einführung der Abgeltungsteuer müssen alle Wertpapierkursgewinne zeitlich unbegrenzt, das heißt auch außerhalb der heute geltenden Veräußerungs-/Spekulationsfrist von einem Jahr, versteuert werden. Ausnahmen gibt es lediglich für "Altbestände", also Wertpapiere, die bereits vor dem 01.01.2009 erworben wurden. Für Wertpapiere, die vor dem 01.01.2009 erworben und nach dem 01.01.2009 - also nach Einführung der Abgeltungsteuer - verkauft werden, gilt aus Vertrauensschutzgründen das alte

Steuerrecht weiter. Wer also Aktien oder verzinsliche Wertpapiere vor dem 01.01.2009 erwirbt und länger als zwölf Monate im Depot liegen hat kann eventuell anfallende Kursgewinne auch in Zukunft zeitlich unbegrenzt steuerfrei einnehmen. Liegen in einem Depot Wertpapiere der gleichen Gattung, die vor und ab 2009 erworben wurden, so gelten bei einem späteren Verkauf für die Anwendung der Abgeltungsteuer die zuerst erworbenen Wertpapiere auch als zuerst veräußert (First-in-first-out-, kurz: FIFO-Prinzip). Dies kann u.a. auch zu negativen Auswirkungen führen, wenn gezielt bestimmte Aktien veräußert werden sollen. Es empfiehlt sich aufgrund der neuen Regelungen für Wertpapierkäufe nach 2009 ein weiteres Depot zu eröffnen, um abgeltungsteuerpflichtige von abgeltungsteuerfreien Wertpapieren zu trennen. Somit kann bei teilweiser Veräußerung der Wertpapiere in Tranchen der Bestandsschutz der "Alt-Wertpapiere" gewahrt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat in diesem Zusammenhang kürzlich mitgeteilt, dass anstatt einer Eröffnung eines Neudepots auch die Eröffnung eines Unterdepots zur Trennung von Alt- und Neubestand ausreichend ist.

**Tipp:** Wer über Aktien verfügt, die er noch nicht länger als ein Jahr hält und bei denen die Anschaffungskosten über dem jetzigen Kurswert liegen, kann daran denken, jetzt einen steuerwirksamen Kursverlust zu realisieren. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn entweder im Kalenderjahr 2008 oder 2007 steuerpflichtige Kursgewinne realisiert worden sein sollten - diese können mit den Verlusten verrechnet und damit eine entsprechende Spekulationssteuer vermieden werden. Allerdings befindet sich gerade ein Revisionsverfahren (Az: IX R 60/07) beim Bundesfinanzhof zu der Frage, ob ein solcher Verkauf mit zeitnahe Rückkauf rechtsmissbräuchlich sein kann. In jedem Fall ist Vorsicht geboten: mit dem Rückerwerb vor dem 01.01.2009 beginnt eine neue einjährige Spekulationsfrist, bei Rückerwerb nach dem 31.12.2008 unterliegen die Aktien zeitlich unbeschränkt der Abgeltungsteuer. Das Umdrehen von Aktienbeständen ist daher nur dann sinnvoll, wenn die Aktien vor dem 01.01.2009 rückerworben und nach Rückerwerb mindestens ein Jahr gehalten werden.